

Sy witlich datt ein Erbar Rath dieser Keyserlichen freien Reichs=

Statt Lübeck op dato vndergeschreuen mitt dersülüen Müntemeister Statio Wesselnn hebben handeln vnnd ehme de Münze in dahn latenn, dergestalt vnnd also, datt he vormöge siner einem Erbar Rath vnnd dissem Lofflichenn Niedersechßischen Kreitze, Inhalts vpperichter Müntz vnnd Probier Ordnung vnnd Kreitz Abschiede, gelesteder eidt vnd Pflichte, allerhandt grobe vnnd kleine Müntz=sorten, so ehme van den verordneten Münteherrn, vormöge der Kreitz Abschiede, beüolen werden, op des Hilligen Rikes vnnd dieses Kreytzes, sonderlich im Kreitz Abschiede des 72. Jahrs op Quasimodogeniti tho Lünenborg veiglichenem Schrott vnnd Korn, bestes seines vormögens vnnd flites, vnweigerlich vor fertigen vnnd Müntenn, vnnd in alle wege daran sin schöle vnnd wille, darmitt einem Erbar Rade der Münze halüenn kein Beschwerung, vornachteilungs, vorkörtinge oder **vorwith** wedderfahren möge, das will he allenn vnkostenn, so op datt gantze Müntewerck galn werdt, op sich nehmen vnnd vorrichten, Vargesenn ehme ein Erbar Rath de behüsinge der Münze, desülüen siner gelegenheit na, thogebrükenn, in dahn willen, ock ehme dann **Inwestell** vnd in **Korp** des **Sülüers günden** vnnd **nageünn**, worüor he einem Erbar Rade **Slettschatt** oder ienig vorehringe, frundtschafft oder wo dat nahmen hebbenn mochte, thogeüende nichtt schuldigs, noch vorpflichtett sin schall, des hofft sich ein Erbar Rath vorbehoddenn, ock der Müntemeister bewilliget, datt wenn er einen Erbar Rade gelegenn sin vnnd **geleüen** würde, denn **vonstell** vnnd Münze wedderumb an sich thonehmen, ehnen dattsülüige irderer tidt vnuorhindert frey sin schole, doch datt solchs dem Müntemeister ein halff Jahr thouorn angekündiget vnnd vorwitlichett werde, imgeliken, dar de Müntemeister vann dem **Wenstell** vnnd Münze afthostande bedacht sin werde, schall he solchs den verordnetenn Münteherrn ein halff Jahr schouorn thouormeldenn vnnd anthotögen vorpflichtett sin, des tho vrkündt sint disse **Certen** twe gelikes inholts durch datt wortt (: Trüwe :) vtheinander geschnedenn, geschreuen vnd vorferdiget, woruan de eine by dem Erbar Rade, vnnd de ander by dem Müntemeister in vorwahrige, welchs gescheen is den 11. May Anno 1603

Begriffe:

Reichsmünzordnung oder Reichs-Probierordnung von 1559 unter Kaiser Ferdinand I.

In den Kreisordnungen (Kreisabschiede, Gesetze) für das Münzwesen in Lüneburg, Kreistag am 26.4.1572, einigte man sich, nach neuen Bestimmungen zu münzen.

Zum Niedersächsischen Kreis oder Wendischen Münzverein gehörten die norddeutschen Hansestädte; als alleinige Münzprägestätten einigte man sich in Lüneburg zunächst auf Lübeck, Bremen Magdeburg, Hamburg, Braunschweig und entweder Wismar oder Rostock – eine Absprache, an die sich aber niemand hielt, die Zahl der Münzstätten stieg an und 1619-1622 kam es zum großen Krach ('Kipper- und Wipperzeit' der Münzentwertung in allen deutschen Ländern).

Schrot – Gewicht, Korn – Feingehalt in Grän;

Münzherr – Wardein, war in Lübeck einer der Ratsherren;

Freie Übersetzung wie folgt:

Nachweis/Bestallung, dass der Ehrbare Rat der Kaiserlichen und Freien Reichstadt Lübeck

mit dem Münzmeister Statius Wessel verhandelt, entschieden und mit Datum unterschrieben hat, ihn die Münze für den Ehrbaren Rat und den Niedersächsischen Kreis nach seinem Können und Vermögen betreiben zu lassen.

Umfang und Inhalt seiner Aufgabe ist es, nach Verpflichtung und geleistetem Eid, aufgrund der festgesetzten/gesetzlichen Münz- und Probier-Ordnung, verschiedene große und kleine Münzsorten herzustellen, die vom eingesetzten Münzherrn - nach Vorgabe der Kreisabschiede, der Abschiede des Heiligen Reiches und des Niedersächsischen Kreises, insbesondere bezogen auf Schrot und Korn nach Maßgabe des Kreisabschieds am Sonntag nach Ostern 1572 in Lüneburg - angeordnet und befohlen werden.

Er verpflichtet sich nach bestem Vermögen und Fleiß, willig/gewissenhaft Münzen zu verfertigen und alles daran zu setzen, damit dem Ehrbaren Rat seitens der Münze keine Beschwerden, Nachteile, Verluste oder Gerüchte (vorwith?) widerfahren.

Er wird alle Kosten tragen, die für die gesamte Münzwerkstatt gelten werden [betreffen].

?? Der Ehrbare Rat hat für ihn und die Münze ein Haus vorgesehen, das er nach seinen Gelegenheiten/Wünschen nutzen/gebrauchen kann, in dem Willen, ihm auch die Einwohnerstelle (Inwestell?) selbst (sülvvers?) zu gönnen und dazuzugeben (nagevenn?), worüber er dem Ehrbaren Rat Gefolgschaft (Slettschatt?) oder jene Verehrung, Freundschaft – wie immer es heißen mag - zu geben?, weder schuldig noch verpflichtet sei [zu sein?], dies erhofft/erwartet sich der Ehrbare Rat. ??

Der Münzmeister willigt auch ein, wenn/falls es dem Ehrbaren Rat gefalle/gelegen/zugestanden sei, dass dieser die Wohnstelle (vonstell?) und die Münze wiederum an sich zu nehmen; ihm dasselbe zu Lebzeiten (irderer tidt?) [jedoch] unbehindert frei sein soll, andernfalls dies dem Münzmeister ein halbes Jahr zuvor [vom Rat?] angekündigt und schriftlich/nachgewiesen/mitgeteilt (vorwitlichett?) werde.

Imgleichen, falls der Münzmeister daran denkt, Abstand von Wohnstelle (Wenstell?) und Münze zu nehmen, soll er verpflichtet sein, solches dem eingesetzten Münzherrn ein halbes Jahr zuvor anzumelden und anzuzeigen.

Dies zu beurkunden sind zwei Zertifikate gleichen Inhalts durch das Wort (:Treue:) auseinandergeschnitten, geschrieben und angefertigt worden, wovon das eine beim Ehrbaren Rat und das andere beim Münzmeister in Verwahrung genommen wird - was geschehen ist am 11. Mai 1603